

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Januar 1956

Nummer 1

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 25. 11. 1955, Durchführung des Europäischen Fürsorgeabkommens; hier: Übernahme der Fürsorge für niederländische Staatsangehörige. S. 1.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Durchführung des Europäischen Fürsorgeabkommens; hier: Übernahme der Fürsorge für niederländische Staatsangehörige

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 11. 1955 —
IV A 2/OF/260

Auf Grund des Erl. v. 4. 3. 1954 wird im Lande Nordrhein-Westfalen das Europäische Fürsorgeabkommen im Verhältnis zu den Niederlanden praktisch durchgeführt. Von der Gewährung deutscher Fürsorgeleistungen grundsätzlich ausgeschlossen waren bisher nur diejenigen niederländischen Staatsangehörigen, für die die Niederländische Reichsarmenverwaltung die Fürsorge unmittelbar ausübte.

Die Niederlande haben das Europäische Fürsorgeabkommen am 20. Juli 1955 ratifiziert. Im Zusammenhang damit ist die Niederländische Reichsarmenverwaltung vor kurzem aufgelöst worden. Die Niederlande sind daher an die Bundesregierung mit der Bitte herangetreten, die bisher noch durch die Niederländische Reichsarmenverwaltung betreuten niederländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 1956 an in deutsche Fürsorge zu übernehmen. Es ist vorgeschlagen worden, daß die niederländischen Behörden letztmalig Ende November die für Dezember fälligen Leistungen anweisen. Zusätzlich zu den laufenden Leistungen für jede unterstützte Partei sollen 30,— DM für Winterfeuerung und die Weihnachtsbeihilfe angewiesen werden.

Mit der Ratifizierung des Europäischen Fürsorgeabkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist in Kürze zu rechnen. Der Bundesrat hat dem Ratifizierungsgesetz bereits zugestimmt.

Ich habe daher keine Bedenken, daß die niederländischen Staatsangehörigen bereits ab 1. Januar 1956 in deutsche Fürsorge übernommen werden, selbst wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Bundesgesetz über die Ratifizierung des Europäischen Fürsorgeabkommens noch nicht in Kraft getreten sein sollte. Diese Regelung in beiderseitigem Einvernehmen liegt im Interesse der Hilfsbedürftigen und der guten Zusammenarbeit zwischen den Fürsorgeverbänden beider Länder.

Es handelt sich um etwa 280 Parteien, die in offene bzw. geschlossene Fürsorge der Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände zu übernehmen sind. Die Niederländische Reichsarmenverwaltung hat vorgeschlagen, daß sie die Unterstützungsakten im Laufe des Monats

Dezember den jeweils zuständigen deutschen Fürsorgeverbänden zuleiten wird. Unterhaltsleistungen, die in Deutschland aufkommen, kann der zuständige Fürsorgeverband von Januar 1956 an unmittelbar in Anspruch nehmen. Für die in den Niederlanden aufkommenden Unterhaltsleistungen wird eine Regelung vorbereitet. Den bisher durch die Niederländische Reichsarmenverwaltung unterstützten Parteien wird durch Rundschreiben empfohlen werden, sich im Laufe des Monats Dezember wegen weiterer Unterstützungsleistungen an das jeweils zuständige Fürsorgeamt zu wenden.

Abchrift des Europäischen Fürsorgeabkommens ist beigelegt.

Bezug: Erl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 4. 3. 1954 — IV A 2/OF/260 —.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland, Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster
(Westf.).

Abchrift (Übersetzung)

Europäisches Fürsorgeabkommen

Die unterzeichneten Regierungen, Mitglieder des Europarates, sind,

in der Erwägung, daß der Europarat die Herstellung einer engeren Verbindung zwischen seinen Mitgliedern zur Aufgabe hat, insbesondere um ihren sozialen Fortschritt zu fördern,

in dem Willen, zur Erreichung dieses Zieles ihre Zusammenarbeit auf das soziale Gebiet auszudehnen, unter Festlegung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen ihrer Länder auf dem Gebiet der Fürsorgegesetzgebung,

in dem Wunsche, zu diesem Zweck ein Abkommen abzuschließen, wie folgt übereingekommen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und

nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als „Fürsorge“ bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.

Artikel 2

(a) Im Sinne dieses Abkommens haben die Ausdrücke „Fürsorge“, „Staatsangehörige“, „Gebiet“ und „Heimatstaat“ folgende Bedeutung:

- I) Als „Fürsorge“ wird jede Fürsorge bezeichnet, die jeder der Vertragschließenden nach den in dem jeweiligen Teile seines Gebietes geltenden Rechtsvorschriften gewährt und wonach Personen ohne ausreichende Mittel die Mittel für ihren Lebensbedarf sowie die Betreuung erhalten, die ihre Lage erfordert. Ausgenommen sind beitragsfreie Renten und Leistungen zugunsten der Kriegsoffer und der Besatzungsgeschädigten.
- II) Die Ausdrücke „Staatsangehörige“ und „Gebiet“ eines Vertragschließenden haben die Bedeutung, die dieser Vertragschließende ihnen in einer Erklärung gibt, die an den Generalsekretär des Europarates zu richten ist. Dieser hat sie allen anderen Vertragschließenden bekanntzugeben. Es ist jedoch ausdrücklich festgelegt, daß ehemalige Staatsangehörige eines Staates, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne daß sie ihnen aberkannt wurde, und die dadurch staatenlos geworden sind, bis zum Erwerb einer neuen Staatsangehörigkeit weiterhin wie Staatsangehörige zu behandeln sind.
- III) Als „Heimatstaat“ wird der Staat bezeichnet, dessen Staatsangehörigkeit eine Person, auf die sich die Bestimmungen dieses Abkommens beziehen, besitzt.
 - (b) Die Rechtsvorschriften, die in den Gebieten der Vertragschließenden, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, in Kraft sind, sowie die von den Vertragschließenden formulierten Vorbehalte sind in Anhang I und II aufgeführt.

Artikel 3

Der Nachweis der Staatsangehörigkeit richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung des Heimatstaates.

Artikel 4

Die Kosten der Fürsorge für Staatsangehörige eines Vertragschließenden werden von dem Vertragschließenden getragen, der die Fürsorge gewährt.

Artikel 5

Die Vertragschließenden verpflichten sich, sich gegenseitig die nach ihrer Gesetzgebung zulässige Hilfe zu gewähren, um den Ersatz der Fürsorgekosten durch Dritte, die dem Unterstützten gegenüber finanzielle Verpflichtungen haben, oder durch Personen, die dem Beteiligten gegenüber unterhaltspflichtig sind, so weit wie möglich zu erleichtern.

Teil II

Rückschaffung

Artikel 6

- (a) Ein Vertragschließender darf einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragschließenden, der in seinem Gebiet erlaubt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht allein aus dem Grunde der Hilfsbedürftigkeit rückschaffen.
- (b) Die Vorschriften dieses Abkommens stehen in keiner Weise dem Recht zur Ausweisung aus einem anderen als dem im vorstehenden Absatz erwähnten Grund entgegen.

Artikel 7

(a) Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. (a) kann ein Vertragschließender einen Staatsangehörigen eines anderen Vertragschließenden, der in seinem Gebiet seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, allein aus dem in Artikel 6 Abs. (a) erwähnten Grunde rückschaffen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- I) Der Beteiligte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet dieses Vertragschließenden, falls er vor Vollendung des 55. Lebensjahres in dieses Gebiet gekommen ist, ununterbrochen seit weniger als fünf Jahren, oder, falls er nach Erreichung dieses Alters in das Gebiet gekommen ist, ununterbrochen seit weniger als zehn Jahren;
- II) er ist nach seinem Gesundheitszustand transportfähig;
- III) er hat keine engen Bindungen in dem Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

(b) Die Vertragschließenden vereinbaren, daß sie nur mit großer Zurückhaltung zur Rückschaffung schreiten und nur dann, wenn Gründe der Menschlichkeit dem nicht entgegenstehen.

(c) In gleichem Geiste sind die Vertragschließenden darüber einig, daß bei der Rückschaffung eines Unterstützten seinem Ehegatten und seinen Kindern jede Möglichkeit gegeben werden soll, ihn zu begleiten.

Artikel 8

(a) Der Vertragschließende, der einen Staatsangehörigen auf Grund der Vorschriften des Artikels 7 rückschafft, hat die Kosten der Rückschaffung bis zur Grenze des Gebietes zu tragen, in das der Staatsangehörige rückschafft wird.

(b) Jeder Vertragschließende verpflichtet sich, jeden seiner Staatsangehörigen zu übernehmen, der auf Grund der Vorschriften des Artikels 7 rückschafft wird.

(c) Jeder Vertragschließende verpflichtet sich, allen gemäß Artikel 7 rückschafften Personen die Durchreise durch sein Gebiet zu gestatten.

Artikel 9

Erkennt der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Unterstützte nach seinen Angaben besitzt, diesen nicht als seinen Staatsangehörigen an, so hat dieser Staat die notwendige Begründung dem Aufenthaltsstaat innerhalb von 30 Tagen oder innerhalb der kürzestmöglichen Frist mitzuteilen.

Artikel 10

(a) Ist die Rückschaffung beschlossen, so sind die diplomatischen oder konsularischen Behörden des Heimatstaates möglichst drei Wochen im voraus von der Rückschaffung ihres Staatsangehörigen in Kenntnis zu setzen.

(b) Die Behörden des Heimatstaates haben hiervon die Behörden des Durchreiselandes oder der Durchreisländer zu verständigen.

(c) Die Orte für die Übergabe sind durch eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden des Aufenthaltsstaates und des Heimatstaates zu bestimmen.

Teil III

Aufenthalt

Artikel 11

(a) Der Aufenthalt eines Ausländers im Gebiet eines der Vertragschließenden gilt solange als erlaubt im Sinne dieses Abkommens, als der Beteiligte im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder einer anderen in den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates vorgesehenen Erlaubnis ist, auf Grund welcher ihm der Aufenthalt in diesem Gebiet gestattet ist. Die Fürsorge darf nicht deswegen versagt werden, weil die Verlängerung einer solchen Erlaubnis lediglich infolge einer Nachlässigkeit des Beteiligten unterblieben ist.

(b) Der Aufenthalt gilt als nicht erlaubt von dem Tage an, mit dem eine gegen den Beteiligten erlassene Anordnung zum Verlassen des Landes wirksam wird, sofern nicht ihre Durchführung ausgesetzt ist.

Artikel 12

Der Zeitpunkt des Beginns der in Artikel 7 festgelegten Dauer des gewöhnlichen Aufenthaltes wird in jedem Land, vorbehaltlich des Nachweises des Gegenteils, entweder auf Grund des Ergebnisses behördlicher Ermittlungen oder durch die in Anhang III aufgeführten Urkunden oder durch Urkunden, die nach den Rechtsvorschriften des Staates als Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes anerkannt werden, bestimmt.

Artikel 13

(a) Der ununterbrochene gewöhnliche Aufenthalt wird durch alle im Aufenthaltsland üblichen Beweismittel nachgewiesen, insbesondere durch den Nachweis der beruflichen Tätigkeit oder die Vorlage von Mietquittungen.

(b) I) Der gewöhnliche Aufenthalt gilt auch bei Abwesenheit von weniger als drei Monaten als ununterbrochen, sofern die Abwesenheit nicht auf Rückschaffung oder Ausweisung beruht.

II) Bei Abwesenheit von mindestens sechs Monaten gilt der gewöhnliche Aufenthalt als unterbrochen.

III) Bei der Prüfung, ob bei Abwesenheit von mindestens drei und weniger als sechs Monaten der gewöhnliche Aufenthalt als unterbrochen gilt, sind die Absicht des Beteiligten, in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltes zurückzukehren, und das Maß, in dem er seine Bindungen zu diesem Lande während seiner Abwesenheit aufrechterhalten hat, zu berücksichtigen.

IV) Durch den Dienst auf Schiffen, die im Schiffsregister des Landes des gewöhnlichen Aufenthaltes eingetragen sind, wird der gewöhnliche Aufenthalt nicht unterbrochen. Auf den Dienst auf anderen Schiffen finden die Vorschriften der vorstehenden Nummern I) bis III) entsprechende Anwendung.

Artikel 14

Bei der Berechnung der Dauer des gewöhnlichen Aufenthaltes werden solche Zeiten nicht berücksichtigt, für die der Beteiligte Fürsorgeleistungen aus öffentlichen Mitteln auf Grund der in Anhang I aufgeführten Bestimmungen erhalten hat, ausgenommen ärztliche Behandlung bei akuter Krankheit oder kurzfristige Behandlung.

Teil IV

Sonstige Bestimmungen

Artikel 15

Die diplomatischen und konsularischen Verwaltungen stellen der Vertragschließenden gegenüber bei der Durchführung dieses Abkommens jede mögliche Hilfe.

Artikel 16

(a) Die Vertragschließenden haben den Generalsekretär des Europarates über jede Änderung ihrer Gesetzgebung zu unterrichten, die den Inhalt von Anhang I und III berührt.

(b) Jeder Vertragschließende hat dem Generalsekretär des Europarates alle neuen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die in Anhang I noch nicht aufgeführt sind. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung kann der Vertragschließende Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung dieser neuen Rechtsvorschriften auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden machen.

(c) Der Generalsekretär des Europarates hat den übrigen Vertragschließenden alle Mitteilungen, die ihm nach den Bestimmungen der Absätze (a) und (b) zugehen, zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 17

Die Vertragschließenden können durch zweiseitige Vereinbarungen Übergangsregelungen für diejenigen Fälle treffen, in denen vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens Fürsorgeleistungen gewährt worden sind.

Artikel 18

Die Bestimmungen dieses Abkommens stehen in keiner Weise den Vorschriften der innerstaatlichen Gesetzgebung, der internationalen Übereinkommen oder der zwei- oder mehrseitigen Abkommen entgegen, die für den Beteiligten günstiger sind.

Artikel 19

Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 20

(a) Alle Streitfragen, die sich bei der Auslegung oder Durchführung dieses Abkommens ergeben, sollen von den zuständigen Behörden der Vertragschließenden auf dem Verhandlungswege geregelt werden.

(b) Wird eine Streitfrage nicht innerhalb von drei Monaten auf diesem Wege geregelt, so ist sie einer Schiedsstelle zu unterbreiten, deren Zusammensetzung und Verfahren von den beteiligten Vertragschließenden vereinbart werden. Kommt innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten hierüber keine Einigung zustande, so ist der Streitfall einem Schiedsrichter zu unterbreiten, der auf Antrag eines der beteiligten Vertragschließenden von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bestellt wird. Besitzt dieser die Staatsangehörigkeit einer der am Streitfall beteiligten Parteien, so fällt diese Aufgabe dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder dem nach dem Dienstalter nächstfolgenden Richter zu, der nicht Staatsangehöriger einer der am Streitfall beteiligten Parteien ist.

(c) Die Entscheidung der Schiedsstelle oder des Schiedsrichters soll im Einklang mit den Grundsätzen und im Geiste dieses Abkommens ergehen; sie ist verbindlich und endgültig.

Artikel 21

(a) Dieses Abkommen wird zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Europarates aufgelegt. Es bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sind beim Generalsekretär des Europarates zu hinterlegen.

(b) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde folgt.

(c) Für jeden Unterzeichner, der dieses Abkommen in der Folge ratifiziert, tritt es mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 22

(a) Das Ministerkomitee des Europarates kann jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist, einladen, diesem Abkommen beizutreten.

(b) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittserklärung beim Generalsekretär des Europarates, die mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats wirksam wird.

(c) Zugleich mit der Hinterlegung einer Beitrittserklärung nach den Bestimmungen dieses Artikels sind die Angaben mitzuteilen, die in Anhang I und III dieses Abkommens enthalten sein würden, wenn die Regierung dieses Staates am Tage des Beitritts Unterzeichner dieses Abkommens gewesen wäre.

(d) Jede Mitteilung gemäß Absatz (c) gilt für die Anwendung dieses Abkommens als Bestandteil des Anhangs, in dem sie enthalten sein würde, wenn die Regierung dieses Staates Unterzeichner dieses Abkommens wäre.

Artikel 23

Der Generalsekretär des Europarates bringt den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis

(a) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens und die Namen der Mitglieder, die es ratifiziert haben oder in der Folge ratifizieren;

(b) die Hinterlegung jeder Beitrittserklärung gemäß Artikel 22 und den Eingang der gleichzeitig übermittelten Angaben;

(c) jede gemäß Artikel 24 eingegangene Erklärung und den Zeitpunkt, mit dem sie wirksam wird.

Artikel 24

Dieses Abkommen wird für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, gerechnet vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens gemäß Artikel 21 Abs. (b). Seine Geltungsdauer verlängert sich sodann von Jahr zu Jahr für diejenigen Vertragschließenden, die es nicht wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf der ursprünglichen Zweijahresfrist oder einer späteren Jahresfrist durch eine, an den Generalsekretär des Europarates zu richtende Erklärung gekündigt haben. Diese Erklärung wird mit dem Ablauf dieser Frist wirksam.

Zu Urkund dessen haben die hierzu in gehöriger Form ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommens unterzeichnet.

Geschehen zu Paris, am 11. Dezember 1953, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen authentisch sind, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv des Europarates zu hinterlegen ist. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Ausfertigungen.

Für die
Regierung des Königreichs Belgien:

Für die
Regierung des Königreichs Dänemark:

Für die
Regierung der Französischen Republik:

Für die
Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:

Für die
Regierung
des Königreichs Griechenland:

Für die
Regierung der Republik Island:

Für die
Regierung von Irland:

Für die
Regierung der Republik Italien:

Für die
Regierung
des Großherzogtums Luxemburg:

Für die
Regierung
des Königreichs der Niederlande:

Für die
Regierung des Königreichs Norwegen:

Für die
Regierung des Saargebietes
(gemäß Entschliebung (53) 30 des Ministerkomitees):

Für die
Regierung des Königreichs Schweden:

Für die
Regierung der Türkischen Republik:

Für die
Regierung des Vereinigten Königreichs
von Großbritannien und Nordirland:

Anhang I

Fürsorgegesetzgebung im Sinne des Artikels 1 des Abkommens

Belgien:

Gesetze über öffentliche Fürsorge vom 27. November 1891 (in der Fassung der Gesetze vom 16. Juni 1920 und 8. Juni 1945) und vom 10. März 1925 (in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1945).

Dänemark:

Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 20. Mai 1953 mit späteren Änderungen, ausgenommen folgende Bestimmungen: Teil II, § 130 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3; Teil III; Teil IV, §§ 247 bis 249.

Frankreich:

(a) Kinderfürsorge

Gesetz über die Kinderfürsorge vom 15. April 1943 in der Fassung der Verordnung Nr. 53. 1186 vom 29. November 1953;

Gesetz über Erstattung von Unterhalts- und Erziehungskosten an private Einrichtungen für sittlich gefährdete Minderjährige und nicht normale Kinder vom 5. Juli 1944.

(b) Familienfürsorge

Verordnungen vom 29. Juli 1939 und 8. November 1951.

(c) Erwachsenenfürsorge

Verordnung Nr. 53. 1186 vom 29. November 1953; Altersfürsorge (mit Ausnahme des Sozialausweises für wirtschaftlich Schwache);

Fürsorge für Gebrechliche, Blinde und Schwerbeschädigte (bezüglich der Fürsorgebestimmungen), mit ausdrücklicher Ausnahme des Artikels 40, der Ausgleichszulagen für blinde und schwerbeschädigte Arbeitnehmer vorsieht;

Beihilfen zum Ausgleich von Mietsteigerungen;

Fürsorge für Familien, deren einziger in Frage kommender Ernährer den Militärdienst in der französischen Armee ableistet;

Unterstützung durch Fürsorgeämter.

(d) Krankenhilfe

Verordnung Nr. 53. 1186 vom 29. November 1953 bezüglich der Krankenhilfe;

Verwaltungsanordnung über die Bekämpfung der Tuberkulose vom 31. Oktober 1945;

Gesetz über die Geisteskranken vom 30. Juni 1838.

Bundesrepublik Deutschland:

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924.

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953.

Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942.

Preußisches Gesetz über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder vom 7. August 1911.

Griechenland:

Die griechische Gesetzgebung sieht eine öffentliche Armenfürsorge vor. Als arm gelten nach den Bestimmungen der Königlichen Verordnung vom 11. Juni 1946 diejenigen Personen, die eine von den zuständigen Stellen des Sozialfürsorgeministeriums ausgestellte Armutsbescheinigung besitzen.

(a) Kinderfürsorge

I) Gewährung von Milch: Rundschreiben des Handelsministeriums Nr. 267.406/21 961/10.12.1951.

Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird Milch unentgeltlich, für Kinder zwischen zwei und sechs Jahren zu einem ermäßigten Preis gewährt.

II) Beihilfen für Kinder, die von ihrem Vater keinen Unterhalt erhalten: Rundschreiben des Ministeriums für soziale Fürsorge Nr. 100.000/1950.

Beihilfen in verschiedener Höhe je nach dem Grad der Bedürftigkeit und der Zahl der abhängigen Familienmitglieder.

III) Unentgeltliche Aufnahme von Kindern mit infektiösen Drüsenerkrankungen in Heilstätten: Rundschreiben des Ministeriums für soziale Fürsorge Nr. 817/7338/10.1.1952.

IV) Unentgeltliche Aufnahme in den sogenannten „nationalen“ Waisenhäusern: Rundschreiben des Ministeriums für soziale Fürsorge Nr. 85 216/1951. Die Reihenfolge der Aufnahme erfolgt nach dem Grad der Bedürftigkeit und dem Gesamtzustand der Waisen.

(b) Erwachsenenfürsorge

I) Rundschreiben des Ministeriums für soziale Fürsorge Nr. 104 105/14.11.1947.

Für die Armen ist ärztliche Versorgung vorgesehen. Sie schließt die unentgeltliche Gewährung von Arzneimitteln durch die Gesundheitsbehörden und freie ärztliche Betreuung in Krankenanstalten ein.

II) Freifahrten: Rundschreiben des Ministeriums für die Handelsmarine Nr. 14931/7.3.1950.

Auf den griechischen Schiffen in der Küstenschifffahrt ist den Armen eine gewisse Zahl von Freiplätzen vorbehalten.

III) Freifahrten für entlassene Gefangene bei der Rückkehr an ihren Wohnort: Rundschreiben der Ministerien für Justiz, Finanzen, Verkehr und für die Handelsmarine Nr. 59/7.5.1952.

- IV) Kostenbefreiung bei Rechtsstreitigkeiten gemäß Art. 220 bis 224 der Zivilprozeßordnung.
Diese Befreiung wird Ausländern auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt.

Island:

Sozialfürsorgegesetz Nr. 80 vom 5. Juni 1947.

Irland:

Blindenfürsorgegesetz von 1920.

Gesetz über die öffentliche Fürsorge von 1939.

Gesetz über die Behandlung von Geisteskranken von 1945.

Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege von 1953.

Italien:

- (a) Neufassung der Gesetze über die öffentliche Ordnung vom 18. Juni 1931, Nr. 773, Artikel 142 ff. über den Aufenthalt der Ausländer in Italien.
- (b) Gesetz über die Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt vom 17. Juli 1890 Nr. 6972, Art. 76 und 77, und Verwaltungsbestimmungen Nr. 99 vom 5. Februar 1891, Art. 112 und 116 betreffend die Gebrechlichen und die hilfsbedürftigen Personen im allgemeinen.
- (c) Gesetz betreffend die Geisteskranken vom 14. Februar 1904, Nr. 36, Art. 6 und Verordnung vom 16. August 1909, Nr. 615, Art. 55, 56, 75, 76 und 77.
- (d) Rechtsverordnung Nr. 425 über Zuständigkeit und Organisation des Ministeriums für Kriegsopferfürsorge, vom 31. Juli 1945.

Luxemburg:

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 28. Mai 1897.

Gesetz über den obligatorischen Unterricht der Blinden und Taubstummen vom 7. August 1923.

Niederlande:

Gesetz über die Organisation der öffentlichen Fürsorge vom 27. April 1912.

Norwegen:

Gesetz über die öffentliche Unterstützung vom 19. Mai 1900.

Saargebiet:¹⁾

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924.

Preußische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932.

Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

Schweden:

Gesetz über die öffentliche Fürsorge vom 14. Juni 1918.

Gesetz über die Fürsorge für Kinder vom 6. Juni 1924, § 29.

Verwaltungsanordnung über die Beihilfen für Familienwohnungen und über Brennstoffbeihilfen vom 30. Juni 1948.

Türkei:

Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen, Art. 72, 72—2, 99, 105, 117, 156.

Gesetz Nr. 487 über die Malariabekämpfung, Art. IV. Gesetz Nr. 305.

Gesetz Nr. 538.

Krankenanstaltsordnung, Art. 4—3, 5.

Satzung der Vereinigungen „Schule und Familie“.

**Vereinigtes Königreich
von Großbritannien und Nordirland:**

- (a) **Großbritannien**

Gesetz über die staatliche Fürsorge von 1948.

Gesetze über den nationalen Volksgesundheitsdienst von 1946 bis 1952.

Gesetze über den nationalen Volksgesundheitsdienst (Schottland) von 1947 bis 1952.

¹⁾ Nachtrag gem. Schreiben des Generalsekretärs des Europarates vom 5. Mai 1955: Gesetz über die Gewährung einer staatlichen Tuberkulosehilfe vom 25. Januar 1955.

- (b) **Nordirland**

Gesetze über die staatliche Fürsorge (Nordirland) von 1948 bis 1951.

Gesetz über die sozialen Fürsorgedienste (Nordirland) von 1949.

Gesetze über die Gesundheitsdienste (Nordirland) von 1948 bis 1952.

Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege (Tuberkulose) (Nordirland) von 1946.

Anhang II

Vorbehalte der Vertragschließenden

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland machte nachstehenden Vorbehalt:

„Da die in Anhang 1 aufgeführte deutsche Gesetzgebung die Gewährung von Beihilfen und Darlehen sowie von Ausbildungshilfen vorsieht für Zwecke der Existenzgründung und der Erlangung der Erwerbs- und Berufsbefähigung, und da diese Hilfe außerhalb des Rahmens der Fürsorge im Sinne dieses Abkommens liegt, kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland diese besondere Hilfe auch den Staatsangehörigen der übrigen Vertragschließenden gewähren, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein.“

2. Die Regierung von Luxemburg machte nachstehenden Vorbehalt:

„Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18 behält sich die luxemburgische Regierung vor, das Abkommen hinsichtlich der Bestimmung des Artikels 7 nur unter der Bedingung eines Mindestaufenthalts von zehn Jahren anzuwenden.“

3. Die Regierung des Vereinigten Königreichs machte nachstehenden Vorbehalt:

„Die Regierung Ihrer Majestät behält sich vor, sich der Verpflichtung nach Artikel 1 zu entziehen, soweit es sich dabei um Personen handelt, die in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 7 rückgeschafft werden können, jedoch von den ihnen für ihre Rückschaffung gebotenen Möglichkeiten (einschließlich der unentgeltlichen Reise bis zur Grenze ihres Heimatlandes) keinen Gebrauch machen.“

Zusatzprotokoll

zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen

Die unterzeichneten Regierungen, Mitglieder des Europarates, sind,

im Hinblick auf die Bestimmungen des am 11. Dezember 1953 in Paris unterzeichneten Europäischen Fürsorgeabkommens (im folgenden als „Fürsorgeabkommen“ bezeichnet),

im Hinblick auf die Bestimmungen des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im folgenden als „Genfer Abkommen“ bezeichnet),

in dem Wunsche, die Bestimmungen des Fürsorgeabkommens auf die Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens auszudehnen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Protokolls hat der Ausdruck „Flüchtling“ die Bedeutung, die ihm in Artikel 1 des Genfer Abkommens gegeben wird, mit der Maßgabe, daß jeder Vertragschließende bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt eine Erklärung darüber abgibt, welche von den in Artikel 1 Abschnitt B des Genfer Abkommens angegebenen Bedeutungen er diesem Ausdruck, für die durch dieses Protokoll von ihm übernommenen Verpflichtungen gibt, sofern er diese Erklärung nicht bereits bei der Unterzeichnung oder der Ratifizierung des Genfer Abkommens abgegeben hat.

Artikel 2

Die Vorschriften des Teils I des Fürsorgeabkommens finden auf die Flüchtlinge unter den gleichen Voraussetzungen Anwendung wie auf die Staatsangehörigen der Vertragschließenden.

Artikel 3

1. Die Vorschriften des Teils II des Fürsorgeabkommens finden auf Flüchtlinge keine Anwendung.

2. Bei Personen, die sich auf den Schutz des Genfer Abkommens mit Rücksicht auf dessen Artikel 1 Abs. C nicht mehr berufen können, beginnt die Aufenthaltsfrist, deren Ablauf nach Artikel 7 Abs. (a) I) des Fürsorgeabkommens zu den Voraussetzungen der Rückschaffung gehört, erst mit dem Tage, mit dem der Schutz dieses Abkommens für sie beendet ist.

Artikel 4

Die Vertragschließenden sehen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 dieses Protokolls als ergänzende Bestimmungen zu dem Fürsorgeabkommen an. Die übrigen Bestimmungen des Fürsorgeabkommens finden demgemäß Anwendung.

Artikel 5

1. Dieses Protokoll wird zur Unterzeichnung durch diejenigen Mitglieder des Europarates aufgelegt, die das Fürsorgeabkommen unterzeichnet haben.

Es bedarf der Ratifizierung.

2. Jeder Staat, der dem Fürsorgeabkommen beigetreten ist, kann diesem Protokoll beitreten.

3. Dieses Protokoll tritt mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde folgt.

4. Für jeden Unterzeichner, der dieses Protokoll in der Folge ratifiziert, und für jeden beitretenden Staat tritt es mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde oder Beitrittserklärung folgt.

5. Die Ratifikationsurkunden und Beitrittserklärungen zu diesem Protokoll werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt, der allen Mitgliedern des Europarates und den beitretenden Staaten die Namen der Staaten mitteilt, die es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

Zu Urkund dessen haben die hierzu in gehöriger Form ermächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Paris, am 11. Dezember 1953, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Fassungen gleichermaßen authentisch sind, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv des Europarates zu hinterlegen ist. Der Generalsekretär übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Ausfertigungen.

Für die
Regierung des Königreichs Belgien:

Für die
Regierung des Königreichs Dänemark:

Für die
Regierung
der Französischen Republik:

Für die
Regierung
der Bundesrepublik Deutschland:

Für die
Regierung
des Königreichs Griechenland:

Für die
Regierung der Republik Island:

Für die
Regierung von Irland:

Für die
Regierung der Republik Italien:

Für die
Regierung
des Großherzogtums Luxemburg:

Für die
Regierung
des Königreichs der Niederlande:

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Für die
Regierung des Königreichs Norwegen:

Für die
Regierung des Saargebietes:
(gemäß Entschliebung (53) 30 des Ministerkomitees):

Für die
Regierung des Königreichs Schweden:

Für die
Regierung der Türkischen Republik:

Für die
Regierung des Vereinigten Königreichs
von Großbritannien und Nordirland:

Anhang III

Verzeichnis der Urkunden, die als Nachweis des Aufenthalts im Sinne des Artikels 11 des Abkommens anerkannt werden

Belgien:

Personalausweis für Ausländer oder Auszug aus dem Ausländerregister oder dem Einwohnermelderegister.

Dänemark:

Auszug aus dem Ausländerregister oder dem Einwohnermelderegister.

Frankreich:

Aufenthaltskarte für Ausländer.

Bundesrepublik Deutschland:

Eintragung im Reisepaß oder Auszug aus dem Ausländerregister.

Griechenland:

Die Ausländereigenschaft wird im allgemeinen durch den Paß nachgewiesen. Personalausweise werden vom Fremdenamt für Ausländer ausgestellt, die sich innerhalb eines Monats nach ihrer Ankunft in Griechenland niederlassen. In allen anderen Fällen erhalten Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung.

Island:

Auszug aus dem Ausländerregister der Einwanderungsbehörden oder Auszug aus dem Volkszählungsregister.

Irland:

Eintragung des Justizministeriums im Paß oder in den Reisepapieren und entsprechende Eintragungen in die polizeilichen Ausweispapiere durch die Polizei.

Italien:

Personenstandsbescheinigungen in Verbindung mit anderen Urkunden jeder Art, einschließlich einer oder mehrerer in üblicher Form ausgestellter amtlicher Urkunden.

Luxemburg:

Personalausweis für Ausländer.

Niederlande:

Auszug aus dem Ausländerregister oder dem Einwohnermelderegister.

Norwegen:

Auszug aus dem Ausländerregister.

Saargebiet:

Amtliche Wohnsitzbescheinigung. Personalausweis B des Saargebietes.

Durchdruck der polizeilichen Meldung.

Schweden:

Reisepaß oder Auszug aus dem Register des Landesfremdenamts.

Türkei:

Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer.

Vereinigtes Königreich
von Großbritannien und Nordirland:

Auszug aus dem Ausländer-Zentral-Register oder Eintragung im Reisepaß oder anderen Reisepapieren von Ausländern.

— MBL. NW. 1956 S. 1.